

# Stadt Karlsruhe

## Hygienekonzept – Sporthallennutzung

### Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für „Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2

1. Die „Abgrenzung der Verantwortlichkeiten“ bestimmt, wer für die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Sportbetrieb in den Karlsruher Sporthallen zu sorgen hat. Dabei wird die Verantwortung bei der Umsetzung der Aufgaben zwischen dem Betreiber, den Vereinen und den Hausmeistern aufgeteilt. Das Konzept berücksichtigt unter anderem die Hygieneanforderungen aus der jeweils aktuellen allgemeinen Corona Verordnung und der Corona Verordnung Sport.
2. Infolge der stark dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie, ist es möglich, dass sich die aktuelle Situation ändert und im folgenden aufgeführte Maßnahmen zukünftig entfallen oder auch ergänzende Anforderungen gestellt werden. Das Hygienekonzept wird in diesem Fall zeitnah angepasst.

## Hygienekonzept – Sporthallennutzung

### Abgrenzung der Verantwortlichkeiten für „Schutz- und Hygienemaßnahmen“ gegen SARS-CoV-2

<b>Aufgaben bei der Nutzung von Karlsruher Sporthallen durch Vereine</b>	<u>Legende:</u> X = verantwortlich für die Umsetzung		
<b>Wichtiger Hinweis:</b> Die dynamische Entwicklung der Pandemie-Situation. Bei einer Veränderung werden die Rahmenbedingungen aus diesem Konzept aktualisiert.			
Stand: 29.06.2020			
Hygienebeauftragter für allgemeine Fragen:	Robin Mehl	0721-133-5245 (Mo. – Fr. 8:00 – 15:30 Uhr)	
	Umsetzung durch		
	Betreiber	Hausmeister	Verein/ verantwortliche Aufsichtsperson
<b>Zutritts- und Teilnahmeverbot:</b> Personen die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, dürfen alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten nicht betreten.			X
Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs ist eine Übungsgruppe von mehr als 20 Personen in einer 1-teiligen Turnhalle bzw. einem Hallenteil in einer 3-teiligen Sporthalle untersagt.			X

<b>Aufsichtsperson:</b> Je Trainingseinheit muss eine Person vor Ort sein, die für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist. Die Person ist zuvor schriftlich vom Verein benannt worden.			X
<b>Datenerhebung:</b> Erfassung des Vor- und Nachnamen, der Anschrift, des Datums und der Trainingszeit, soweit vorhanden auch der Telefonnummer oder der E-Mail-Adresse, <u>jedes Teilnehmers</u> zwecks Rückverfolgung möglicher Infektionsherde durch die jeweilige <u>Aufsichtsperson</u> . Dies gilt nicht wenn die Daten bereits vorliegen.			X
Aufbewahrung der Teilnehmerdaten für 4 Wochen. Die Daten sind zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen, auf Verlangen, der zuständigen Behörde zu übermitteln. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.			X
Personen die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.			X
Löschung der Teilnehmerdaten nach 4 Wochen.			X
<b>Belehrung/Information</b> jedes Teilnehmers hinsichtlich der aktuell einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltenspflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachten der Hygieneregeln (kein Händeschütteln, häufiges Händewaschen, Nieß-Etikette)</li> <li>- Hinweise zum Verbot der Teilnahme mit Erkältungssymptomen</li> <li>- Einhalten des Mindestabstand abseits des Sports</li> </ul>			X
<b>Beschilderung:</b> Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.	X	X	
Der <b>Abstand</b> von mind. 1,5 m zwischen sämtlichen anwesenden Personen ist abseits des Sportbetriebs, wo immer möglich, einzuhalten. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.			X
<b>Hygiene:</b> Die Möglichkeit der Handhygiene in den Sporthallen ist durch Handwaschbecken und Seife gegeben.	X		
Kontrolle der ausreichenden Verfügbarkeit von Handwaschmittel, sowie wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel. Ein zusätzlicher Bedarf an Hygieneprodukten ist rechtzeitig zu melden/zu bestellen.	X	X	
In den Waschbereichen ist ein Hinweis auf „richtiges Händewaschen“ anzubringen.		X	
<b>Nutzung Sanitärbereiche:</b> Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.			X

<b>Training:</b> Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.			X
Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.			X
Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.			X
<b>Belüftung:</b> Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.			X
Die Lüftungsanlagen müssen regelmäßig gewartet werden.	X	X	
Die <b>Reinigung</b> der Hallen erfolgt bis zu den Sommerferien bei Bedarf wieder regelmäßig. Die erste Reinigung muss vor der ersten Nutzung nach der Corona-Pause stattfinden.	X	X	
Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen. Dies gilt auch für die benutzten Sport- und Trainingsgeräte.			X
Barfuß- und Sanitärbereiche sind regelmäßig zu reinigen.	X		
Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen für Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Toiletten, Hallenboden, Sportgeräte und sonstige Flächen von denen ein erhöhtes Übertragungsrisiko ausgehen kann.	X		
<b>Legionellen</b> und wassergebundene Keime: Das geringere Spülen von Wasserhähnen und Duschköpfen während des Nichtbetriebs in den Sporthallen zu Corona-Zeiten stellt keine Probleme in Hinsicht auf Legionellen dar. Für diesen Zeitraum wurden die Regelungen für das Spülen in den Sommerferien übernommen, welche ausreichend sind.	X		
Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 Corona-VO sind einzuhalten.	X		
Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.	X	X	X
Im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung ist das örtliche Gesundheitsamt und der Betreiber zu informieren.	X	X	X